

Amt für Umwelt- und Naturschutz
66.03
Frau Boeckel

Datum
28.01.2019

Beschlussvorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 14.02.2019

Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 08. Mai 2012 (NSGVO)

hier: Durchführung einer waldpädagogischen Maßnahme für Kinder und Jugendliche

Antragsteller: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Erläuterungen:

Der Antragsteller möchte gemeinsam mit dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS) in der Zeit vom 01.06.-02.06.2019 das zweite „Wildniscamp“ im Siebengebirge anbieten. Die Veranstaltung ist Bestandteil der waldpädagogischen Angebote des Regionalforstamtes (BNE-Konzept) und dessen gemeinsamen Umweltbildungskonzeptes mit dem VVS. Sie richtet sich an Schülerinnen und Schüler zwischen 10 und 14 Jahren und ist auf maximal 30 Teilnehmende begrenzt. Behandelt werden die Themen Forst/ naturnaher Wald/ Urwald, Konflikte zwischen Naturschutz und Naturnutzung, Wildnis im Siebengebirge, Artenvielfalt im Wald, Rückkehr ausgestorbener Tierarten und europäisches Naturerbe.

Ziele der waldpädagogischen Maßnahme sind unter anderem, dass die Teilnehmenden die Unterschiede zwischen Naturwald und Wirtschaftswald auf regionaler Ebene erkennen lernen, die Bedeutung von urwaldähnlichen Waldbiotopen und Wirtschaftswäldern für Tier- und Pflanzenwelt auf globaler Ebene verstehen (ökologischer Fußabdruck, Ressourcenschutz etc.), ihre Werteentwicklung zum Schutz natürlicher Lebensräume gefördert wird und sie Erlebtes und Beobachtetes selbst reflektieren und präsentieren. Dadurch soll den Jugendlichen ein verantwortungsbewusster Umgang mit dem Lebensraum Wald und den natürlichen Ressourcen näher gebracht werden.

Die geplanten Exkursionen erfüllen keinen Verbotstatbestand der Naturschutzverordnung, weil die Rundwanderungen auf den in Anlage 4 zu § 8 NSGVO ausgewiesenen Wegen stattfinden. Auch die Veranstaltung selbst ist aufgrund ihrer Teilnehmerzahl von unter 50 Personen nicht verboten.

Die Schülerinnen und Schüler sollen auf dem Gartengrundstück des Forsthaus Lohrberg, Gemarkung Ittenbach, Flur 4, Flurstück 2048 entsprechend der beiliegenden Lageskizze zelten. Bei der Fläche handelt es sich um eine regelmäßig gemähte Wiesenfläche, die durch die Tagesgäste des Naturparkhauses frequentiert wird und der keine besondere Bedeutung für die Schutzziele des FFH bzw. Naturschutzgebietes zukommt. Die Zelte werden am

02.06.2019 wieder abgebaut. Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 10 der NSGVO ist es im Naturschutzgebiet verboten, zu zelten, zu campen oder zu lagern. Dieses Verbot der NSGVO kann nur durch die Erteilung einer entsprechenden Befreiung überwunden werden, die seitens des Antragstellers mit Schreiben vom 18.01.2019 beantragt wurde.

Die geplante Umweltbildungsmaßnahme für Kinder und Jugendliche dient dem öffentlichen Interesse am Umwelt- und Naturschutz. Junge Menschen verlieren heutzutage vermehrt den Bezug zu unberührten Ökosystemen. Die Maßnahme dient dazu, Natur erlebbar zu machen. Sie fördert das Verständnis für Arten und von natürlichen Zusammenhängen und stärkt den Respekt und die Achtsamkeit der Teilnehmenden vor der Natur.

Das gemeinsame Übernachten unter einfachen Verhältnissen trägt zum Gelingen des gemeinsamen Erlebnisses bei. Es ist Bestandteil der pädagogischen Zielsetzungen und soll einen Raum für Reflexion und Transfer des Erfahrenen, Erkundeten und Erlebten im Wildnisgebiet in den Alltag der Kinder bieten.

Um die Erfordernis der naturschutzrechtlichen Befreiung zu umgehen hat der Veranstalter vorab geprüft, ob alternative Übernachtungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Dies ist jedoch aus Gründen der Entfernung zum Wildnisgebiet des VVS oder aus Kostengründen praktisch nicht umsetzbar.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Antragsteller aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung zu erteilen. Diese soll zunächst auf Widerruf für fünf Jahre erteilt werden.

Das Vorhaben ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit nicht geeignet, das FFH-Gebiet bzw. dessen Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grunde war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall nicht durchzuführen (vgl. § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 08. Mai 2012 (NSGVO)

i.A. Schneider